

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 878 - 878

*Heusler, Dr. Andreas: Institutionen des deutschen
Privatrechts*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 61.

Institutionen des deutschen Privatrechts. Von Dr. Andreas Heusler. 2 Bände. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von R. Binding. 2. Abth. 2. Thl. 1/2. Bd.) 396 und 670 Seiten. Leipzig 1885—86. Verlag von Duncker und Humblot.

Die Bearbeitung des geltenden deutschen Privatrechts hat mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß auf wichtigen Gebieten desselben z. B. im Lehenrecht, der Lehre von den Reallasten, Bannrechten, dem Näterrecht u. s. w. nur schwache Ueberbleibsel eines reich ausgebildeten Rechts in Geltung geblieben sind. In anderen Zweigen, namentlich im Sachenrecht und im Obligationenrecht, hat die neue Gesetzgebung sich an römische oder doch an moderne Rechtsbegriffe angeschlossen, und der Zusammenhang mit dem älteren deutschen Recht ist auf weite Strecken unterbrochen. Dem heutigen deutschen Privatrecht fehlt es daher an innerem Zusammenhang. Es war demnach eine glückliche Idee von Heusler, in dem obengenannten, hochbedeutenden Werke sich auf die Darstellung des deutschen Privatrechts bis zur Rezeption des römischen Rechts zu beschränken. Er führt uns so ein organisches Ganzes vor, welches von fremden Einflüssen noch nicht getrübt ist. Entgegen der geringschätzigen Auffassung der Romanisten zeigt Heusler, daß das deutsche Privatrecht ein reichausgestattetes, von gesunden Ideen und Begriffen getragenes Kulturzeugniß war, ein Recht, welches den Vergleich mit keinem anderen Rechte zu scheuen hat. So groß die Bereicherung der Wissenschaft in einzelnen Fragen ist, die Heusler's Werk beibringt, so liegt doch seine wesentliche Bedeutung in der von ebenso großer historischer Kenntniß wie konstruktiver Kraft und eindringender juristischer Schärfe zeugenden Zusammenfassung und Gesamtdarstellung des deutschen Privatrechtssystems. Das Werk ist eine Revindikation der germanischen Jurisprudenz, indem es nachweist, daß klare und scharfe Rechtsbegriffe, z. B. der der Obligationen, den man ebenso wie manchen anderen dem deutschen Rechte abgesprochen hatte, von ihm ausgebildet und angewendet worden sind. Das Ergebnis von Heusler's tiefgehender Forschung ist eine Annäherung des Ideengehalts des deutschen Rechts an den des römischen, eine Annäherung, die nicht durch Aufnahme römischen Rechts oder Uebertragung römischer Rechtsbegriffe geschieht, sondern durch wissenschaftliches Selbstbesinnen auf die Gedanken des deutschen Rechts. Die Rezeption des römischen Rechts hat die erstarkende wissenschaftliche Kraft der deutschen Juristen und die begriffliche Durchbildung dem überlieferten deutschen Rechtsstoff entzogen; erst die Wissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts hat sie ihm wieder gewidmet, bisher in tiefeingreifenden Einzel Forschungen, durch Heusler auch in zusammenfassender und ein ganzes Rechtsgebiet mit innerem Zusammenhang ordnender und ihm neues Leben einhauchender Kraft.

In der Wissenschaft bedeuten die „Institutionen des deutschen Privatrechts“ auf lange Zeit hinaus einen Markstein. Möchte auch der Praktiker zu ihnen den Weg finden. Er wird meines Erachtens nicht nur hohen wissenschaftlichen Genuß, sondern auch direkten praktischen Vortheil finden. Das preussische Landrecht hat zahlreiche deutschrechtliche Institute gegen das